

Vergnügungsstättenkonzept 2022 zur räumlichen Steuerung von Vergnügungsstätten in Villingen-Schwenningen

- Öffentliche Auslegung des Konzeptentwurfs -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2022 die Offenlage des Entwurfs des Vergnügungsstättenkonzepts 2022 entsprechend § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit dem Konzept soll das bestehende Vergnügungsstättenkonzept aus dem Jahr 2011 insbesondere aufgrund der sich veränderten Rahmenbedingungen des Landesglückspielrechts fortgeschrieben werden. Das Konzept soll zukünftig die Grundlage für die räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und Wettbüros) im Stadtgebiet bilden. Im Rahmen des neuen Konzeptes werden räumliche – vor allem gewerblich geprägte – Bereiche im Hinblick auf die Ansiedlung von Vergnügungsstätten untersucht und aus städtebaulicher Sicht geeignete Zulässigkeitsbereiche vorgeschlagen.

Mit Beschluss des Gemeinderates soll das Vergnügungsstättenkonzept ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB werden, welches insbesondere bei der späteren anlassbezogenen Umsetzung in Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist.

Der Entwurf des Vergnügungsstättenkonzeptes VS 2022 und das dem Konzept zugrundeliegende Gutachten zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Villingen-Schwenningen liegen in der Zeit vom

04. April 2022 bis einschließlich 11. Mai 2022

**Stadtplanungsamt,
Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, EG / Eingangsbereich**

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die ausgelegten Planunterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/vergnuegungsstaettenkonzept-vs-2022/> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift im Stadtplanungsamt vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Analog zu § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Villingen-Schwenningen, den 24.03.2022

Stadt Villingen-Schwenningen
Stadtplanungsamt